

1.2. Risse in der Umfassungskonstruktion müssen gesäubert und gasdicht verschlossen werden. Zum zeitweisen Abdichten von Hissen ist im Schutzraum ein Vorrat an feuchtem mit Sand gemischtem Ton oder anderen Abdichtungsmaterialien aufzubewahren.

1.3. Der luftdichte Abschluß eines Schutzraumes ist nach Inbetriebnahme der Lüftungsanlage zu prüfen. Bei geschlossenen Türen bzw. Klappen und normal arbeitenden Ventilen muß sich im Schutzraum ein Überdruck gegenüber dem äußeren Luftdruck von mindestens 5 mm WS einstellen (gemessen mit einem Differenzdruckmesser — Schrägrohrmanometer). Wird dieser Überdruck im Schutzraum nicht erreicht, müssen unverzüglich die undichten Stellen im Schutzraum ermittelt und beseitigt bzw. die Funktion des Lüfters in Verbindung mit der Ansaugleitung und dem Filter untersucht werden.

1.4. In den WC und anderen Abflüssen müssen ausreichende Wasservorlagen vorhanden sein.

Temperatur und Feuchtigkeit

2.1. Die Temperatur, im Schutzraum soll zwischen + 10 °C bis + 35 °C betragen. Sie richtet sich bei volkswirtschaftlicher Nutzung nach den Hygienevorschriften bzw. dem Verwendungszweck.

2.2. In ungenutzten Schutzräumen soll die Temperatur im Winter mindestens + 10 °C betragen. Wird diese Temperatur unterschritten, muß mit elektrischen oder anderen Heizkörpern geheizt werden. Ist infolge ungünstiger Lage bei Klein-Schutzräumen (B-Stellen) keine Heizung möglich, sind feuchtigkeitsempfindliche Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände vorübergehend anderweitig zu lagern.

Organisation der Lüftung

3.1. Wie oft und wie lange der Schutzraum gelüftet werden muß ist abhängig von der Nutzungsart des Schutzraumes. Die Anzahl der Lüftungen und deren Dauer richtet sich nach der im Schutzraum vorhandenen relativen Luftfeuchtigkeit. Es ist mindestens einmal wöchentlich zu lüften. In der Regel beträgt die Dauer der Lüftung im Frühjahr und Sommer 2 bis 3 Stunden und im Herbst und Winter 1 bis 2 Stunden. Bei Regen, Tau, Nebel usw. bzw. kurz danach darf nicht gelüftet werden.

3.2. Bei der Lüftung sind folgende Grundregeln zu berücksichtigen:

- Im Winter (Dezember bis Februar) hat die Lüftung des Schutzraumes zur wärmsten Tageszeit (12.00 bis 15.00 Uhr) zu erfolgen;
- im Sommer (Juli bis August) ist in der Regel während der Nachtzeit zu lüften;
- im Herbst (September bis November) hat die Lüftung zwischen 12.00 und 18.00 Uhr zu erfolgen;
- im Frühjahr (März bis Mai) ist zwischen 07.00 und 11.00 Uhr oder 18.00 und 22.00 Uhr zu lüften.

3.3. Schutzräume, die mit Nachrichtenanlagen ausgestattet sind, müssen Meßgeräte (Thermometer, Hygrometer) erhalten, die ständig die Luftfeuchtigkeit und die Temperaturen im Schutzraum messen.

3.4. Die relative Luftfeuchtigkeit im Schutzraum darf 80 % nicht übersteigen.

Lüftungsanlagen

4.1. Zu den Lüftungsanlagen eines Schutzraumes gehören:

- Luftleitungen, ihre Verbindungselemente und Ventile,
- Lüfter;
- Filter;
- Meßgeräte.

4.2. Über Lüftungsanlagen hat im Lüfter- bzw. Filterraum eine kurze Bedienungsanleitung mit einem Schema der Luftführung auszuhängen.

Betrieb von Lüftungsanlagen mit chemischen Filtern

5.1. Die Wartung und der Betrieb der Lüftungsanlage mit chemischen Filtern hat in Übereinstimmung mit der vom Fertigungsbetrieb übergebenen Montage- und Bedienungsanleitung zu erfolgen.

5.2. Bei Luftkanälen, die vergiftete, aktivierte oder verseuchte Luft führen können, sind die Verbindungen und Nähte durch visuelle Kontrollen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

5.3. Die Filter (chemische Filter und Regenerierpatronen) sind während der Wartungsperiode luftdicht abzuschließen und nur im Einsatzfall in das Lüftungssystem einzubeziehen.

5.4. Rohrleitungen, die vergiftete, aktivierte oder verseuchte Luft führen können, sind mit weißer Farbe anzustreichen.

Ventile und Klappen

6.1. Sind Absperrklappen in das Lüftungssystem eingebaut, so sind diese mit den Aufschriften „Auf“ bzw. „Zu“ und Pfeilen, die in Richtung des Öffnens oder Schließens zeigen, zu versehen.

6.2. Die im Schutzraum vorhandenen Überdruck- und Schnellschlußventile sind sorgfältig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Alle nicht mit Farbe angestrichenen Metallteile an den Ventilen sind leicht einzuölen.

III.

Wartung und Bedienung der Wasserversorgungs- und Abwasserableitungsanlagen

Grundsätze

1. Bei der Wartung und Bedienung der Wasserversorgungs- und Abwasserableitungsanlagen sind die entsprechenden Arbeitsschutzanordnungen einzuhalten.

2.1. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören:

- alle dem Wasserzähler oder der Hauptabsperrvorrichtung nachgeschalteten Leitungen, Auslaufventile und Brausen;
- Kaltwasser-Reservebehälter (evtl. als Druckkessel);
- Warmwasserbereiter;
- Brunnenanlagen.

2.2. Zu den Abwasserableitungsanlagen gehören:

- Rohrleitungen für anfallende Schmutz- und Fäkalienwässer bis zur Rechtsträgergrenze;